

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/03/20

SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am 12. März 2020

Ort: Gemeindeamt Schönbühel

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 19.10 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 16 die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Pkt. 1. Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
- Pkt. 2. KPC (Kommunalkredit Austria), Beleuchtungsoptimierung der öffentlichen Beleuchtung, Annahmeerklärung zu Fördervertrag
- Pkt. 3. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 18.12.2019
- Pkt. 4. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Bericht über die Sanierung-Kontrolle vom 9. Dezember 2019
- Pkt. 5. NÖ Netz EVN Gruppe, Dienstbarkeitsvertrag betreffend Trafostation Aggstein Polder III samt Anschlussleitungen
- Pkt. 6. NÖ Netz EVN Gruppe, Dienstbarkeitsvertrag betreffend Trafostation Aggstein Polder II samt Anschlussleitungen
- Pkt. 7. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Betreuungsdienst Aggsbach, Arbeiten im Wolfsteinbach 2020, Antrag und Zustimmungserklärung

Seite 2

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden vom 5. Februar 2020 betreffend Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Nach kurzer Diskussion verliest der Bürgermeister den vorliegenden Abänderungsentwurf der Verordnung wie folgt

Betrifft: Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 12. März 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 27 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 9 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§ 1 und 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,6 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüssen gebührt, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 1 und 2 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung gemäß § 3 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 4,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 06.12.2011 außer Kraft.

Seite 3

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Angeschlagen am: 13.03.2020

Abgenommen am: 30.03.2020

Der Bürgermeister

Erich Ringseis

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 12. März 2020 betreffend die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorstehenden Entwurf abzuändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Bürgermeisters zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister verliert vollinhaltlich den vorliegenden Förderungsvertrag vom 13. Dezember 2019, Antragsnummer: B914627 abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber vertr. durch die Kommunal Kredit Public Consulting GmbH. und dem Förderungsnehmer der Marktgemeinde Schönbühel Aggsbach samt Beilagen über die Gewährung von Förderungsmittel für die Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung - Gemeinde, mit einer Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 9.504,00 (6,7 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 141.684,00)

Die Gesamtförderung wird in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Nach einer eingehenden Besprechung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Zusicherung vorbehaltlos anzunehmen, bzw. zu genehmigen und die Herren Bürgermeister Erich Ringseis, geschf. GemR. Leonhard Compassi, GemR. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner die zugehörige Annahmeerklärung.

Die gegenständlichen Schriftstücke werden in Fotokopie dem Protokoll beigegeben und bilden mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 3.)

Der Bürgermeister verliert den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 18. Dezember 2019 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2019 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 4.)

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderäten, dass aufgrund des vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes am 14. und 18. November 2019 2018 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt wurde.

Hernach verliest der Bürgermeister den Bericht vom 9. Dezember 2019 über die Sanierungskontrolle vollinhaltlich und stellt nach der Diskussion folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den vorliegenden, schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/022-2019 vom 9. Dezember 2019 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Eine Kopie des Berichtes ist dem Protokoll der Sitzung beizulegen und bildet mit dem Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister ruft den Anwesenden in Erinnerung, dass zum Betrieb der Pumpwerke der einzelnen Hochwasserschutzpolder Aggstein entsprechende Stromversorgungen erforderlich sind.

Seitens der Netz Niederösterreich GmbH. wurde deshalb für den Polder III am Grundstück Nr. 21/3, KG Aggstein eine Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer- Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtung errichtet. Das im vorstehenden Satz angeführte Grundstück steht im Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und somit ist zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Netz Niederösterreich GmbH. ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen und das Recht der EVN im Grundbuch einzutragen.

Nunmehr verliest der Bürgermeister den von der Netz NÖ erstellten Dienstbarkeitsvertrag und stellt nach kurzer Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Netz Niederösterreich GmbH., 2344 Maria Enzersdorf hinsichtlich des Grundstückes Nr. 21/3, KG Aggstein zustimmen bzw. diesen genehmigen und Herrn Bürgermeister Erich Ringseis, sowie die Mitglieder des Gemeinderates Herrn geschf.GemR. Herbert Bitter, Herrn GemR. Alfred WALTER und Herrn GemR. Friedrich Lechner mit der notariell beglaubigten Unterfertigung beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 6.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Netz Niederösterreich GmbH., 2344 Maria Enzersdorf hinsichtlich des Grundstückes Nr. 385/4, KG Aggstein zustimmen bzw. diesen genehmigen und Herrn Bürgermeister Erich Ringseis, sowie die Mitglieder des Gemeinderates Herrn geschf.GemR. Herbert Bitter, Herrn GemR. Alfred WALTER und Herrn GemR. Friedrich Lechner mit der notariell beglaubigten Unterfertigung beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 7.)

Der Bürgermeister berichtet über die erforderlichen Maßnahmen zur Bachräumung im Wolfsteinbach (Bereich Kartause Aggsbach) und verliest vollinhaltlich die vorliegende Erklärung hinsichtlich der Übernahme des Interessentenbeitrages in Höhe von € 10.000,00 d.s. 33 1/3 Prozent des Gesamtkostenerfordernisses durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach erklärt sich bereit, zu der im Haushaltsjahr 2020 in Aussicht genommenen Bachräumung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung „NIEDERÖSTERREICH WEST“, 3390 Melk, Josef Adlmansederstraße 4, im Rahmen des Projektes „Betreuungsdienst“ mit einem Kostenerfordernis von € 30.000,00 einen Beitrag von 33 1/3 Prozent, das sind € 10.000,00 (in Worten: zehntausend) zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben

Dieses Protokoll besteht aus 6 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 12.03.2020


Bürgermeister Erich Ringseis



Sozialdemokratische Partei Österreichs
und Parteilose
GemR. Alfred WALTER



Die GRÜNEN Schönbühel-
Aggsbach
GemR. Thomas Weinzettel



Freiheitliche Partei Österreichs
GemR. Friedrich Lechner



ÖVP und Unabhängige - Schönbühel-
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,
Schriftführer

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur konst. GR-Sitzung am:

Donnerstag, dem 12. März 2020, 18.30 Uhr in Schönbühel
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

gfGemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

GemR. Franz Gruber

Franz Gruber

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

gfGemR. Helfried Kriener

Helfried Kriener

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß

GemR. Johannes Pehmer

Johannes Pehmer

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

Jürgen Josef Pilsinger

GemR. Mag. Anja Schwediauer

entschuldigt

GemR. Sarah Winkler

Sarah Winkler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi

GemR. Alfred WALTER

Alfred WALTER

GemR. Anna Neuhold

entschuldigt

GemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Sabine Mayerhofer

entschuldigt

GemR. Thomas Weinzettel

Thomas Weinzettel

GemR. Mag. Edith Bergmeyer

Edith Bergmeyer

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Herrn Amtsleiter Reinhard Gruber
Berging 22
3642 Schönbühel-Aggsbach

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**, GKZ 31542, Berging 22, 3642 Schönbühel-Aggsbach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B914627**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung - Gemeinde
Standort:	Schönbühel-Aggsbach
Einreichdatum:	14.08.2019
Fertigstellungsdatum:	30.06.2020

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 11.12.2019 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

- 1.2. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen
 - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
 - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	141.684,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	9.504,00 Euro

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 14.08.2019 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.06.2020 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueakillen&pid=4aedd6f4b2a242ef52f80350932f6159a44be48355c59d2a6801c5b360600d8d>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsfomular (Download unter:

www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Bei Optimierung von Straßenbeleuchtung: Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formblatts „Leuchtaufstellung Umweltförderung Endabrechnung“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/UFI_Standardfall_EA_Datenblatt_Leuchtaufstellung_ENERGSPA.xls).

- 3.4. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom etc.) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_energiesparen.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMNT hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMNT“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=4aedd6f4b2a242ef52f80350932f6159a44be48355c59d2a6801c5b360600d8d>

Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.

- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**, GKZ 31542 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 13.12.2019, **GZ B914627**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung - Gemeinde**.



SCHÖNBÜHEL

Ort

12.3.2020

Datum

[Handwritten signature]

Unterschrift des Förderungsnehmers

Bgm. BRIGITTE RINGELIS, ÖVP

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

Stempel	_____	am	_____
	_____		_____
	_____		_____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=4aed6f4b2a242ef52f80350932f6159a44be48355c59d2a6801c5b360600d8d>

gf GmR. Leonhard COMPASSI, SPÖ

[Handwritten signature]

GmR. THOMAS WEINZETTEL, ÖVP

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

GmR. Friedrich LEONHARD, FPÖ

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

E-Mail: schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

www.aggsbach-dorf.at

An die
Bezirkshauptmannschaft Melk
z.Hdn. Herrn Scholler

Abt Karl Straße 25a
3390 Melk

Aggsbach-Dorf, am 13.03.2020
Zeichen/Zahl GR/03/20

Betrifft: **Annahmeerklärung zu Förderungsvertrag B914627 der KPC -
MG Schönbühel-Aggsbach, Beleuchtungsoptimierung**

Sehr geehrter Herr Scholler!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die im Betreff angeführte Annahmeerklärung mit der Bitte, die Unterschriftsberechtigung der nachstehend angeführten Personen (Bürgermeister, geschf. Gemeinderat, Gemeinderäte) zu bestätigen.

Unterzeichner der Annahmeerklärungen:

Bürgermeister	Herr Erich RINGSEIS	3642 Aggsbach-Dorf, Aggstein Nr. 16 geb. am 12.02.1959
geschäftsführender Gemeinderat	Herr Leonhard COMPASSI	3392 Schönbühel, Berging 10 geb. am 27.10.1962
Gemeinderat	Herr Thomas WEINZETTEL	3392 Schönbühel Nr. 42 geb. am 06.07.1965
Gemeinderat	Herr Friedrich LECHNER	3642 Aggsbach-Dorf Nr. 38/2 geb. am 26.07.1956

Wir danken im Voraus für Ihre Mühe bzw. für die Retournierung der Annahmeerklärung (Frist zur Vorlage bei der KPC = 20. März 2020) und verbleiben



mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Erich Ringseis
i.A. Reinhard Gruber

Beilage:
w.o.e.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur und Vollstreckung
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
z. H. des Bürgermeisters
Aggsbach 48
3642 Aggsbach-Dorf

MEA3-A-09118/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: wahlen-gemeinden.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32161 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

Josef Scholler

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32165

Datum

19. März 2020

Betrifft

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; Amtsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Melk bestätigt, dass am 12.3.2020

Erich Ringseis
Leonhard Compassi
Thomas Weinzettel
Friedrich Lechner

Bürgermeister
geschäftsführender Gemeinderat
Gemeinderat
Gemeinderat

der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach waren.

Oben genannte Personen sind somit im Umfang des § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, zur Zeichnung von Urkunden und anderen Schriftstücken berechtigt.

Der Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Bericht

18.12.2018

in der Stadt- Markt- Gemeinde SCHWIMBÜHNER - AEGSIRACH

angesagte - unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses (Vorsitz) Gem.R. Alfred WALTER

Mitglied Gem.R. Fritz Gruber

Mitglied Gem.R. Wolker Ammer

Mitglied

Kassenverwalter Gem.R. Richard Gruber

Mitglied
(Buchführer) /

I.

1. Istbestände

Bargeld

€ 3.945,17

Girokonto Nr. 05000-005883 bei SPARBU.

Auszug Nr. 224 vom 16.12.2018 € 1.486.676,15

Girokonto Nr. 3804.283 bei RAIBA

Auszug Nr. 5 vom 9.12.2018 € 592,84

Girokonto Nr. bei

Auszug Nr. vom

€

Girokonto Nr. bei

Auszug Nr. vom

€

Girokonto Nr. bei

Auszug Nr. vom

€

ISTBESTAND: € 1.481.214,26

2. Sollbestände (Buchabschluss)

letzte Buchung:

Einnahmen:	bar	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV	insgesamt
Hauptbuch						
ungebuchte Belege						
Summe:						
Ausgaben:						
Hauptbuch						
ungebuchte Belege						
Summe:						
SOLLBESTAND:						

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt

die Übereinstimmung

einen Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.

vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

einen Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr.

vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht

wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. Rücklagen

Vorhandene Rücklagen – Sparbücher

Institut	Sparbuch Nr.	Stand vom	Betrag	Zweck

4. Wertpapiere (Wertgegenstände)

.....
.....

3. Voranschlag – Rechnungsabschluss

a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten ?

JA

b) Werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO) ?

JA

c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet ?

JA

d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt ?

JA

e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll) ?

JA

f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll) ?

JA

g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden ?

NEIN

h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten ?

—

i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind ?

JA

j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet ?

JA

k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz) ?

JA

l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt (Protokoll) ?

JA

m) Festgestellte Mängel im Rechnungsabschluß:

~~.....~~

4. Abgaben

a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen ?

JA

b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO) ?

JA

c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben ?

JA - GUV-NAMM

d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speiseeissteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht ?

JA - GUV-NAMM

e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt ?

JA - GUV-NAMM

f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk) ?

JA - GUV-NAMM

g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung) ?

JA

5. Vermögensnachweise

a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfaßt (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge) ?

JA

b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden ?

JA

c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt ?

III.

Wird die gesamte Gebahrung wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt ?

IV.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

a) Wurde der letzte schriftliche Befund des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt ?

JA - TOP. 6 in der Sitzung vom 5.12.2018

b) Wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben ?

V.

Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

AGAS/BAW-DRG am 18.11.2018

W. K. (Obmann des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

M. A. (Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

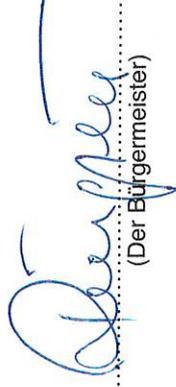
Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

19.12.2019

(Datum)



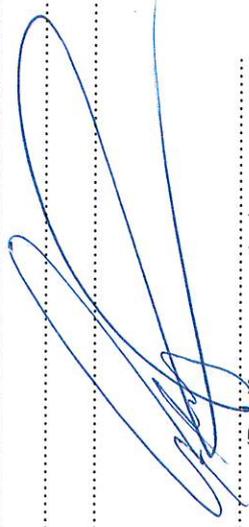
(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

.....
.....
.....
.....
.....

19.12.2019

(Datum)



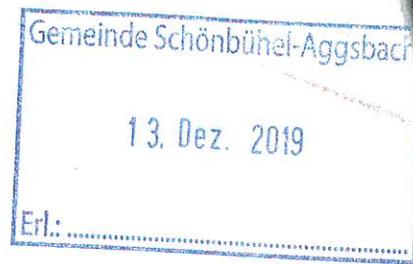
(Der Kassenverwalter)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Schönbühel-Aggsbach



IVW3-A-3154201/022-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Walter Bogner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12611

Datum

09. Dezember 2019

Betrifft
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;
Verwaltungsbezirk Melk;
Sanierung-Kontrolle

Auf Grund des vom Gemeinderat am 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurde im November 2019 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt.

Im Voranschlag 2019 wurden im ordentlichen Haushalt Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 212.400,-- veranschlagt. Die Hauptursache lag größtenteils in den veranschlagten einmaligen Ausgaben.

Bei Durchsicht des Zwischenrechnungsabschlusses per 8. November 2019 wurde festgestellt, dass voraussichtlich mit einem ausgeglichenen ordentlichen Haushalt gerechnet werden kann (größtenteils bedingt durch diverse einmalige Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen).

Sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes bleiben weiterhin aufrecht.

Vorstehender Bericht ist dem Gemeinderat anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Sitzungsunterlagen sind nach der Behandlung im Gemeinderat binnen einem Monat der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Sturm

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Betreuungsdienst – Formblatt I

ANTRAG und ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Einzugsgebiet/Risikogebiet

(Vorhaben): **Aggsbacher WB**

Jahr: 2020

Gemeinde: Schönbühel-Aggsbach

Bezirk: Melk

Die Gemeinde beantragt beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung **NÖ West** die Förderung und Durchführung der unten angeführten Arbeiten aus Mitteln des Betreuungsdienstes.

Bereich der Arbeiten:

Wolfsteinbach

Art der Arbeiten:

Bachräumung

Kosten der Arbeiten: € 30.000

davon Gemeindeanteil

33 1/3 %

Die Gemeinde erklärte sich bereit den erforderlichen Interessentenbeitrag zu leisten. Der genaue Betrag wird umgehend nach Abschluss der Arbeiten von der Gebietsbauleitung bekanntgegeben und ist sofort zu überweisen.

Die Gemeinde bestätigt, dass sie alle betroffenen **Anrainer** im obigen Bereich nachweislich verständigt hat und deren Zustimmung vorliegt.

Die Anrainer haben sich mit den vorgenannten Arbeiten und mit den damit verbundenen dauernden oder vorübergehenden Beanspruchungen ihrer Grundstücke einverstanden erklärt und zur Kenntnis genommen, dass aus Mitteln des Betreuungsdienstes keine Entschädigungen für eine dauernde Grundnanspruchnahme erfolgen kann.

Mit der Unterfertigung bestätigt die Gemeinde nachweislich die Durchführung der Wildbachbegehung nach dem Forstgesetz § 101 Absatz 6 in dem(n) vom Betreuungsdienst betroffenen Einzugsgebiete(en). Das Protokoll ist auf Anfrage den für den Betreuungsdienst zuständigen Bauführer vorzulegen.

Die **Fischerei- und Wassernutzungsberechtigten** im angeführten Bereich und bachabwärts wurden
- wenn erforderlich - von der Gemeinde verständigt, erklären sich mit den genannten Arbeiten einver-
standen. Die allfällige Verständigung des/der Pächters obliegt den Fischereiberechtigten.

Melk, am 25.02.2020

Für den Interessenten:



Erich Ringseis

BGM Erich Ringseis

[Gemeindestempel]